reformierte
kirche baselland

Kirchenrat I 21.09.2026 069a/2026

Wohnsitz und Amtswohnung im Gemeindepfarramt

Synopse der Änderungen in der Personal- und Besoldungsordnung

Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 46 PBO Wohnsitz und Amtswohnung im Gemeindepfarramt 1 Die Pfarrperson wohnt in der Regel in der Kirchgemeinde. Diese stellt Arbeitsraum und, soweit vorhanden, Wohnraum zur Verfügung. 2 In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle können einzelne Pfarrpersonen von der Wohnsitzpflicht befreit werden. Der Entscheid darüber obliegt der Kirchgemeindeversammlung und bedarf vorgängig der Genehmigung durch den Kirchenrat. Mindestens eine Pfarrstelle verbleibt in der Kirchgemeinde. 3 Der Kirchenrat erlässt ein Reglement, das die Einzelheiten bei der Befreiung von der Wohnsitzpflicht regelt (KGS 7.6).	**§ 46 PBO Wohnsitz und Amtswohnung im Gemeindepfarramt** 1 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Wohnsitzpflicht und die Nutzung der Amtswohnung. 2 Dem Antrag der Kirchenpflege liegt eine fundierte Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Wohnsitz und Amtswohnung zugrunde. 3 Die Kirchgemeinde stellt Arbeitsraum und bei Wohnsitzpflicht nach Möglichkeit Wohnraum zur Verfügung. 4 Die Kirchgemeindeversammlung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, dass die Kirchgemeinde gemäss § 7 Abs. 1 Kirchenverfassung Trägerin des kirchlichen Lebens an ihrem Ort ist. Sie bevorzugt daher eine Nutzung des Pfarrhauses für das kirchliche Leben gegenüber einer anderen Verwendung. 5 Die Mietbedingungen für Amtswohnungen werden durch den Kirchenrat für alle Kirchgemeinden nach denselben Kriterien festgelegt. 6 Das Nähere wird im Personal- und Besoldungsreglement geregelt.
§ 70 Abs. 2 PBO Übergangsregelungen Das Reglement des Kirchenrates betreffend die Befreiung von der Wohnsitzpflicht (KGS 7.6) vom 19. April 2004 bleibt in Kraft bis zum Zeitpunkt, in welchem der Synode eine durch den Kirchenrat unter Einbezug der involvierten Anspruchsgruppen erarbeitete Revisionsvorlage beschlossen und in Kraft gesetzt hat. Für diese Neuregelung wird eine Frist von vier Jahren ab Inkraftsetzung der Personal- und Besoldungsordnung gesetzt.	**§ 70 Abs. 2 PBO Übergangsregelungen** Absatz 2 wird gestrichen.